



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

8. Dezember 2010

Bezirksgericht Münchwilen

Bahnhofstrasse 32a

8360 Münchwilen

Klageschrift

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), im Bühl 2, 9546 Tuttwil, *Kläger*

gegen

Weltwoche Verlag AG, Postfach, 8021 Zürich,

Beklagter

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Prozessualer Antrag:

Es sei aus prozessökonomischen Gründen und zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine öffentliche Verhandlung und auf einen zweiten Schriftenwechsel zu verzichten und nach Einholung der Klageantwort unverzüglich zu entscheiden.

Begründung:

Die Standpunkte der Parteien sind schon im konnexen Gegendarstellungsverfahren (Urteil § G 58/2010 P.2010.3 vom 5. Oktober 2010) vorgebracht worden.

Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mit der Aussage über den Kläger: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzt hat.
2. Der Beklagte sei zu verpflichten, folgende Richtigstellung in der nächstmöglichen Ausgabe der WELTWOCHEN zu veröffentlichen:

Gerichtlich verfügte Richtigstellung:

Die Weltwoche schrieb in der Ausgabe vom 10. Juni 2010 im Zusammenhang mit der vom Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch wegen Unterstützung von Tierquälerei kritisierten TV-Moderatorin Katja Stauber: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." Tatsache ist, dass der VgT nie einen Zusammenhang zwischen der Schönheitsbehandlung und Essgewohnheiten behauptet hat. Vielmehr hat der VgT kritisiert, dass die Moderatorin durch Verwendung von Botox grausame Tierversuche unterstützt, die bei der Produktion von Botox laufend durchgeführt werden.
Verein Gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge

Begründung:

1

In einem Bericht in der Weltwoche, Ausgabe 23.10 (Beilage 2) wurde dem VgT sinngemäss unterstellt, eine verwirrte, völlig unklare Kritik an der Fernsehmoderatorin Katja Stauber zu betreiben. Die Stossrichtung des Artikels bestand offensichtlich darin, den VgT als wirr und nicht ernstzunehmend hinzustellen.

2

In der inkriminierten Veröffentlichung der Weltwoche wurde mit dem Satz: "Völlig unklar bleibt jedoch, was eine allfällige Schönheitsbehandlung der 48-jährigen Fernsehjournalistin mit ihren persönlichen Essgewohnheiten zu tun haben soll." unterstellt, der VgT habe einen nichtexistierenden oder zumindest völlig unklaren Zusammenhang zwischen den Essgewohnheiten der TV-Moderatorin Katja-Stauber und ihren Schönheitsbehandlungen hergestellt und Stauber damit unsachlich diffamiert.

3

Diese Unterstellung ist unwahr und persönlichkeitsverletzend. In Tat und Wahrheit kritisiert der VgT einerseits die Bewunderung von Tierquälerprodukten wie Hummer und foie gras durch Stauber, andererseits ihre Botox-Spritzerei, mit der sie grausame Tierversuche unterstützt. Dies geht so aus der fraglichen Ausgabe des VgT-Magazins, auf welches die Weltwoche bezug nimmt (Beilage 4), klar und eindeutig hervor und wurde von der Weltwoche böswillig verleumderisch verdreht.

4

Im konnexen hängigen Verfahren betreffend Gegendarstellung hat das Bezirksgericht Münchwilen im Urteil § G 58/2010 P.2010.3 vom 5. Oktober 2010 zutreffend festgehalten (Seite 10), dass die Weltwoche im fraglichen Artikel nicht bloss eine Meinung äusserte, sondern dem Leser einen unwahren Sachverhalt suggerierte, nämlich, der VgT habe zwischen Botox und Essgewohnheiten einen Zusammenhang hergestellt.

5

Weil die Gegendarstellung dennoch abgewiesen wurde mit der Begründung, dieser Sachverhalt sei nicht gegendarstellungsfähig, ist nun das vorliegende Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung notwendig geworden.

6

Der inkriminierte Artikel in der Weltwoche befand sich bei Einleitung des vorliegenden Verfahrens immer noch auf www.weltwoche.ch online (Beilage 3).

7

Diese Persönlichkeitsverletzung ist auch sonst immer noch aktuell, weil die Auseinandersetzung zwischen dem VgT und der Botox-Moderatorin aktuell weitergeht. Der VgT berichtet regelmässig darüber (www.vgt.ch). Zudem ist ein Gerichtsverfahren von Stauber gegen den VgT hängig. Und das konnexe Gegendarstellungsverfahren ist ebenfalls noch hängig und wird der Sache erneut Publizität geben.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

1 Weisung

2 Artikel in der Weltwoche vom 23.10 vom 9. Juni 2010

3 Der inkriminierte Artikel immer noch online am 7. Dezember 2010

4 VgT-Nachrichten VN 10-2, Juni 2010

